

Erklärung der Arbeitsgemeinschaft (nur im Bedarfsfall auszufüllen)

Betr.: _____

(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Wir, nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft,

geschäftsführendes Mitglied _____

Mitglied _____

Mitglied _____

Mitglied _____

Mitglied _____

beschließen, uns im Falle einer Auftragserteilung zu einer
Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären, dass
das obenbezeichnete geschäftsführende Mitglied die Arbeitsgemeinschaftsmitglieder
gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt
das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes
Mitglied Zahlungen anzunehmen und
alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

_____, den

(Stempel - Unterschrift)

(Stempel - Unterschrift) (Stempel - Unterschrift)

(Stempel - Unterschrift) (Stempel - Unterschrift)

(Stempel - Unterschrift) (Stempel - Unterschrift)

Der Kalkulation liegt eine Bauzeit von _____ Arbeitstagen mit einer durchschnittlichen
Baustellenbesetzung von _____ Personen und insgesamt _____ Stunden zugrunde.
Kalkuliert ist mit einem Mittellohn von _____ EUR.
Kalkulationszuschläge auf Lohn _____ v.H.
auf Stoffe _____ v.H.
auf Fremdleistungen _____ v.H.

1. Vertragsgrundlagen

1.0 Grundlagen des Angebotes sind:

- a) das Leistungsverzeichnis mit den Vorbedingungen, den Bauzeichnungen und dem Baufristenplan,
- b) die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und die speziellen DIN-Blätter.

1.1 Anderslautende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.

2. Angebot

2.1 Mit seiner Unterschrift unter dem Angebot erklärt der Bieter, dass

- a) sein Angebot auf autonomer und betriebsindividueller Kalkulation und Preisbildung beruht und in keinem Zusammenhang mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder sonstigen Vereinbarungen ähnlicher Art steht,
- b) er sich auch in früheren Vergabeverfahren an Preisabsprachen nicht beteiligt hat und gegen ihn Ermittlungen des Bundeskartellamtes wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung nicht geführt werden,
- c) er sich bewusst ist, zu Schadensersatz verpflichtet zu sein, wenn er im vorliegenden Vergabeverfahren gegen Vorschriften des "Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen" verstößt und er für diesen Fall als Mindestbetrag des Schadens eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Angebotsendsumme zu zahlen verspricht.
- d) er darüber informiert ist, dass sein Skontoangebot gemäß § 25 Abs.5 VOB i.V.m. den Durchführungsbestimmungen des Vergabehandbuches als Preisnachlass mit Bedingung nicht gewertet wird

2.2 Der Bieter erklärt weiter, dass er

- a) Mitglied seiner Berufsgenossenschaft ist,
- b) seine steuerlichen Verpflichtungen erfüllt hat,
- c) seine Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung usw.) erfüllt hat,
- d) sein Haftpflichtrisiko ausreichend versichert hat,
- e) sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet hat,
- f) sofern der Auftrag an eine nicht in Remscheid ansässige Firma erteilt wird, er verpflichtet ist, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten dem Steueramt der Stadt Remscheid, Hindenburgstr. 52-58, 42853 Remscheid, anzuzeigen.

Die Stadt ist berechtigt, bei der Vergabe der Arbeiten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß Ziff. 2.2 a-e anzufordern.

- 2.3 Die Vergabe von Leistungen durch den Auftragnehmer an Nachunternehmer ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Sollte im Einzelfall eine Übertragung von Leistungen erforderlich werden, so hat der Auftragnehmer in Ergänzung zur VOB/B § 4 (8) Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie den vorgesehenen Unternehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekanntzugeben.
- Gleichzeitig hat der Auftragnehmer mitzuteilen, bei welcher Berufsgenossenschaft der Nachunternehmer Mitglied ist und zu welchem Bereich das Nachunternehmen gehört (Handwerk, Industrie, Handel, Sonstige)
- 2.4 Der Bieter hat von den bei der Serviceeinheit Gebäudemanagement ausliegenden Unterlagen Kenntnis genommen, sich über alle Auffassungs- und Auslegungsfragen der Leistungsbeschreibung ausreichend Klarheit verschafft, die Baustelle, Lagerplätze, Bodenverhältnisse, Energieversorgung, An- und Abfuhrmöglichkeiten geprüft, so dass Irrtümer durch ungenügende Unterrichtung nicht mehr auftreten können.
- 2.5 Der Bieter erklärt weiter, dass er auch bei Instandsetzungsarbeiten die Örtlichkeit genau kennt und mit der Baumaßnahme vertraut ist. Alle Möglichkeiten einer erschwerten Arbeitsleistung sind bei der Kostenermittlung berücksichtigt.
- 2.6 Bei Neubauten und Erweiterungsbauten hat der Auftragnehmer, der die Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten durchführt, für die Abwicklung seines Gesamtauftrages für die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie selbst Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf die Durchführung der Anschlüsse, die Anschlusskosten sowie die Verbrauchskosten.
- Für die Gewerke, die von den übrigen Auftragnehmern durchgeführt werden, werden vom Auftraggeber die Bauanschlüsse für Strom und Wasser gestellt. Die Kosten der Anschlüsse und der Verbräuche trägt in diesen Fällen der Auftraggeber.
- Bei Umbauten und sonstigen Arbeiten in bestehenden Gebäuden trägt der Auftraggeber in jedem Fall die Kosten für die Anschlüsse für Strom und Wasser sowie den Verbrauch, soweit in den nachstehenden Ausführungen nichts Gegenteiliges gesagt ist.
- 2.7 Glaubt der Bieter eine wirtschaftlichere und preiswertere Ausführung vorschlagen zu können, so steht es ihm frei, ein Zusatzangebot mit einer entsprechenden Beschreibung einzureichen. Das Zusatzangebot soll so eindeutig abgefasst sein, dass es als Vertragsgrundlage verwendet werden kann.
- 2.8 Die Angebote sind ungültig, wenn die von der Stadtverwaltung ausgeschriebenen Originalunterlagen nicht vollständig ausgefüllt zurückgegeben werden, oder wenn die Verdingungsgrundlagen geändert worden sind.
- Mit der Abgabe des Angebotes verzichtet der Bieter auf Schadensersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Vorlage zum Eröffnungstermin.
- 2.9 Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.10 Der Auftragnehmer hat aus seinen Lieferungen und Leistungen anfallende Verunreinigungen der Baustelle sofort und unaufgefordert zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

- 2.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Freistellungsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt einzureichen. Sollte keine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vorgelegt werden, wird um Mitteilung der Steuernummer gebeten.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung vorgenommene Änderung der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.12 Der Bieter verpflichtet sich die Auflagen "Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten" z.B. Vds 2036 s. Muster einzuhalten. Das Original des Formulars ist bei Bedarf vor Arbeitsbeginn beizubringen und zusammen mit dem Auftraggeber auszufüllen.

3. Preise

- 3.1 Preise sind verbindlich als Endpreis abzugeben. Alle etwa entstehenden Nebenkosten sind einzukalkulieren.
- 3.2 Alle Materialien sind verpackungs- und versandkostenfrei zur Verwendungsstelle zu liefern. Die Leistung ist betriebsbereit zu erbringen. Wünscht der Auftragnehmer die Rücksendung von Verpackungsmaterial, so hat er diese auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen.
- 3.3 Soweit nach Abgabe des Angebotes tarifliche oder gesetzliche Lohnerhöhungen eintreten, werden diese unter Berücksichtigung der lohngebundenen Kosten für die nach dem zehnten Monat nach Angebotsabgabe entstehenden Lohnkosten berücksichtigt. Sie werden jedoch nur dann und nur insoweit vergütet, als die Gesamtsumme der sich so errechnenden Lohnmehrkosten 0,5 % der Gesamtrechnungssumme übersteigt. Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Baufristen eingetretene Lohnänderungen werden nur dann berücksichtigt, wenn die fristgerechte Beendigung aus Verschulden des Auftraggebers nicht möglich war.
- 3.4 Mehrkosten, die durch eine Anhebung des Mehrwertsteuersatzes entstehen, werden erstattet, sofern der Unternehmer die vorgeschriebenen Baufristen eingehalten hat.
- 3.5 Der Auftragnehmer trägt die auf ihn entfallenden Kosten für die Herstellung des Bauschilds, auf dem er unter seiner Berufssparte namentlich aufgeführt wird. Das Schild bleibt Eigentum des Auftraggebers.

4. Tagelohnarbeiten

- 4.1 Bei anfallenden Tagelohnarbeiten sind die Tagelohnzettel spätestens jeden zweiten Tag von dem jeweils zuständigen Bauleiter der Serviceeinheit Gebäudemanagement bescheinigen zu lassen.

5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz

- in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer
- in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Ablauf der Angebotsfrist und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

6. Zahlung

- 6.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 6.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen. Es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.
- 6.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 6.4 Bei Zahlungen im beleglosen Datenträgeraustausch wird mit der Abkürzung SZ die Schlusszahlung gemäß § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B als solche gekennzeichnet.
- 6.5 Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Massen gelten zum besonderen Nachweis. Die genaue Aufstellung der aufgeführten Arbeiten erfolgt durch gemeinsames örtliches Aufmaß.
- 6.6 Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, zusammen mit allen Abrechnungsunterlagen, Aufmaßen und Abrechnungszeichnungen dem Auftraggeber zuzusenden.
- 6.7 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird ausgeschlossen.
- 6.8 I. Alle Rechnungen werden unter Abzug von% Skonto ausgeglichen.
- II. Der Skontoabzug ist - außer bei Barzahlung - nur bei Überweisung gerechtfertigt, die der Überweisende bei seinem Kreditinstitut
- a) im Falle einer Abschlagsrechnung innerhalb von 8 Kalendertagen veranlasst;
 - b) bei der Schlussrechnung innerhalb von 40 Kalendertagen veranlasst.
- III. Die in Ziffer II genannten Skontofristen beginnen mit Zugang der jeweiligen Rechnung. Liegen zwischen dem Datum der Rechnung und dem ihres Zugangs mehr als 2 Werktage, so kann sich der Rechnungsempfänger für die Rechtzeitigkeit seiner Zahlung auf das Zugangsdatum nur berufen, wenn er den verspäteten Zugang unverzüglich, d. h. noch am gleichen Tag dem Rechnungsaussteller schriftlich mitteilt. Andernfalls beginnt die Skontofrist mit dem übernächsten auf das Rechnungsdatum folgenden Werktag zu laufen.
- IV. Die nicht fristgerechte Bezahlung einer Rechnung schließt die Inanspruchnahme des Skonto für andere Rechnungen nicht aus.

7. Abtretungen

- 7.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

- 7.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn es ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat: "Ich erkenne an,
a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann.
b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden könne, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.
c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist.
d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Barzahlung), Abgang der Überweisungsauftrages oder des Schecks aus der Kasse noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.
- 7.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

8. Abnahme

- 8.1 Die vorzeitige Inbetriebnahme gilt nicht als Abnahme.

9. Haftung

- 9.1 Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so haftet im Innenverhältnis der Auftragnehmer allein.
Er stellt die Stadt Remscheid von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 9.2 Der Auftragnehmer haftet ferner für die Einhaltung der gesetzlichen, polizeilichen und betriebstechnischen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Baustelle und des Baubetriebes.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat die Lieferungen oder Leistungen nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erbringen. Er hat die für den Bereich der Stadtverwaltung geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

10. Sicherheitsleistungen

- 10.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich Abrechnung und Schadenersatz.
- 10.2 Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 10.3 Die unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft ist in Höhe von 3% der Brutto-Auftragssumme (inkl. MwSt.) innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsabschluss dem Auftraggeber auszuhändigen; andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, jeweilige Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Sicherheitsbetrages einzubehalten.

- 10.4 Diese Bürgschaft wird nach Abnahme der Leistungen und vorbehaltloser Annahme der Schlussrechnung gegen Sicherheit für Gewährleistung ausgetauscht, und zwar in Form einer Bürgschaft in Höhe von 3% der Abrechnungssumme. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.
- 10.5 Bei Abschlagszahlungen sämtlicher Baumaßnahmen unabhängig von der Auftragssumme und evtl. Vertragserfüllungsbürgschaft behält sich der Auftraggeber das Recht vor, einen Sicherheitsbetrag bis zu 10% der Abschlagszahlungsforderung einzubehalten, bis 5% der Auftragssumme erreicht sind. Nach erfolgter Abnahme, Prüfung der Schlussrechnung und Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft wird der Sicherheitsbetrag / Restbetrag ausgezahlt.

11. Bürgschaften

- 11.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft für:
1. Vertragserfüllung
 2. Mängelansprüche
 3. Abschlagszahlungen oder
 4. Vorauszahlungen
- zu leisten, so sind die Formblätter nach (EFB - Sich- 1-4) zu verwenden.
- 11.2 Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.
- 11.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 11.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in einer Urkunde zu stellen.
- 11.5 Die Urkunde über Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige erhobene Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 11.5 Die Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 11.6 Die Urkunde über Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden sind, eingebaut sind.
- 11.7 Die Urkunde über Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

12. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

14. Haftpflichtversicherung

Zur Sicherstellung etwaiger Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist vom Auftragnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens nach Auftragserteilung unverzüglich durch Bestätigung des Haftpflichtversicherers über Art und Umfang des Versicherungsschutzes zu führen.

15. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

16. Nachprüfungsstelle

Bei Vergabebeschwerden über Ausschreibungen, die den europäischen Schwellenwert nicht überschreiten, ist das Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65 in 40474 Düsseldorf zuständig.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Remscheid.